

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1981)
Heft: 3

Artikel: Eidg. Abstimmung : "Gleiche Rechte Mann und Frau"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

herrn Hans Stölli und des Bauernführers Hans Straumann wieder, geht bis zur Gegenwart und zeigt einen Weg, wie man sich immer wieder findet in der Ausrichtung auf Gott, den Herrn.

Der leider regnerische Sonntag stand im Zeichen eines Ausflugs nach Bad Attisholz mit Mittagessen und folkloristischen Vorführungen.

Die nächste Auslandschweizertagung findet wiederum Ende August in Siders (Wallis) statt.

EIDG. ABSTIMMUNG "GLEICHE RECHTE MANN UND FRAU"

Mit dem deutlichen Mehr von 800'000 gegen 525'000 Stimmen hat das Schweizervolk am 14. Juni 1981 den vom Bundesrat vorgelegten Gegenvorschlag zur Initiative "Gleiche Rechte Mann und Frau" angenommen. Mit dem von allen wichtigen politischen Gruppierungen wie auch den Initianten der Volksinitiative unterstützte Gegenvorschlag wird nun der Grundsatz der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter auch verfassungsrechtlich verankert. Wenn die Annahme dieses Verfassungsartikels auch keine umwälzenden Veränderungen mit sich bringen wird, so ist damit doch ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Anerkennung der durch die industrielle Revolution veränderten Stellung der Frau in Gesellschaft und Staat getan worden.

Auch für uns Schweizer in Liechtenstein hat die Reform aber noch eine zusätzliche Bedeutung. Wir haben an dieser Stelle schon verschiedentlich auf die Aktion "Bürgerrecht" aufmerksam gemacht, mit der erreicht werden soll, dass die im Ausland geborenen Kinder einer Schweizerin und eines Ausländers punkto Bürgerrecht den im Inland Geborenen gleichgestellt werden. Wenn es sich hier auch nicht im eigentlichen Sinn um eine Diskriminierung zwischen den Geschlechtern, sondern um eine Benachteiligung der im Ausland lebenden Schweizerinnen handelt, sollte sich das Abstimmungsergebnis dennoch positiv auswirken, ruft doch das deutliche Ja des Schweizer

Volkes zur Vorlage gleiche Rechte Mann und Frau gleichsam nach einer Beseitigung der auf dem Gebiet des Bürgerrechts noch bestehenden Benachteiligung der Kinder von im Ausland lebenden Schweizerinnen.

DOPPELBÜRGER UND MILITÄRDIENST IN DER SCHWEIZ

Jeder Schweizerbürger männlichen Geschlechts ist laut Bundesverfassung militärdienstpflichtig, und zwar bis zu seinem 60. Altersjahr. Bei Wohnsitz in der Schweiz wird er zu den ordentlichen Militärdienstleistungen herangezogen (Rekrutenschule, Wiederholungskurse etc.) Bei Wohnsitz und Tätigkeit im Ausland hat der Auslandschweizer während den ersten drei Jahren seiner Auswanderung Militärpflichtersatz zu leisten, sofern der betroffene Bürger nicht älter als 50 Jahre ist. Auch bei "Militärdienst-Untauglichkeit" eines Inlandbürgers hat dieser Militärpflichtersatz zu bezahlen, es sei denn, er werde zu einem andern Dienst herangezogen (militärischer Hilfsdienst, Zivilschutz). Einen Zivildienst als Ersatz für Militärdienstverweigerer aus "Gewissensgründen" kennt die Schweiz nicht.

Im Gegensatz zu den jungen Nur-Schweizern können Doppelbürger bei Wohnsitz im Lande ihrer zweiten Staatsbürgerschaft sich nicht freiwillig zum Bestehen einer Rekrutenschule in der Schweiz melden. Verlegt jedoch ein solcher Doppelbürger seinen Wohnsitz, oder seinen Arbeitsplatz in die Schweiz, wird er unweigerlich bis zu seinem 28. Altersjahr zu einer Rekrutenschule aufgeboten, nach dem 28. Altersjahr zu einer Hilfsdienstleistung, es sei denn, er könne nachweisen, dass er in der Armee des Staates seines zweiten Bürgerrechtes bereits Militärdienst geleistet habe. (Dieser Nachweis dürfte einem Liechtenstein-Schweizer etwas schwer fallen).

Und nun kommt eine heikle Sache. Eine Reihe von europäischen Ländern kennen bereits die Institution eines Zivildienstes für solche jungen Leute, die aus verschiedenen persönlichen Ueberlegungen keinen